



Beschlussvorlage
öffentlich

Einreicher: Verwaltung
Drucksachen-Nr.: KT/108/2020
Einreichung: 29.05.2020

Beratungsfolge	Termin	TOP
Kreistag	15.07.2020	

Betr.:

Gebührensatzung des Unstrut-Hainich-Kreises für die Inanspruchnahme des Rechnungsprüfungsamtes

Der Kreistag möge beschließen:

Aufgrund der §§ 98 (1) und 101 (3) der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) in Verbindung mit den §§ 81 (2), 82 (1) Satz 2 und § 52 (2) ThürKO sowie §§ 1 und 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. Nr. 10, S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), wird die in der Anlage beigefügte Gebührensatzung des Unstrut-Hainich-Kreises für die Inanspruchnahme des Rechnungsprüfungsamtes beschlossen.

Begründung:

Der Unstrut-Hainich-Kreis hat für die Prüfung der Jahresrechnungen und -abschlüsse von Städten und Gemeinden, in denen kein Rechnungsprüfungsamt besteht, Gebühren nach Maßgabe einer Gebührensatzung zu erheben (§ 81 Abs. 2 ThürKO). Dies gilt auch für Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbände und andere Prüfungsobjekte.

Auf der Grundlage der Gebührensatzung des Unstrut-Hainich-Kreises zur Inanspruchnahme des Rechnungsprüfungsamtes in der Fassung vom 14.11.2007 erfolgt die Erhebung von Prüfungsgebühren für Prüfungen der Haushaltsjahre seit 2007. Die Gebühren betragen seitdem unverändert 30,00 EUR je voller Prüferstunde.

Der derzeit gültige Gebührensatz wird den Kostensteigerungen der letzten 13 Jahre nicht mehr gerecht. Um den tatsächlich entstandenen Aufwand der Rechnungsprüfung kostendeckend abrechnen zu können, ist eine Neukalkulation des Gebührensatzes vorzunehmen. Die Neukalkulation wurde auf Grundlage des Berichtes der Kommunalen Gemeinschaftsstelle Nr. 13/2019 „Kosten eines Arbeitsplatzes 2019/2020“ durchgeführt. Die Berechnung berücksichtigt die Personalkosten entsprechend einer Mischkalkulation der Entgelt- und Besoldungsgruppen der Rechnungsprüfer sowie die Sach- und Gemeinkostenzuschläge nach dem vorgenannten KGSt-Bericht 13/2019. Auf Grundlage der nach KGSt ermittelten Normalarbeitszeit können die jährlichen Kosten eines Arbeitsplatzes des Rechnungsprüfers als Stundensatz berechnet werden. Für den UHK ergibt sich somit ein neuer Gebührensatz in Höhe von 56,00 EUR je voller Prüferstunde. Die Berechnung ist als Anlage beigefügt.

Ein Vergleich zu anderen Landkreisen in Thüringen zeigt mehrheitlich eine Gebührenerhebung für die örtliche Rechnungsprüfung zwischen 50,00 EUR und 62,00 EUR je Prüferstunde, sodass der neu kalkulierte Gebührensatz auch als fremdüblich und angemessen anzusehen ist.

Die Gebührenerhebung für die Inanspruchnahme des Rechnungsprüfungsamts soll daher für Prüfungen der Haushaltsjahre ab 2019 einheitlich anhand des neu kalkulierten Gebührensatzes i. H. v. 56,00 EUR je voller Prüferstunde erfolgen (vgl. § 2 Abs. 2 der Neufassung der Gebührensatzung des Unstrut-Hainich-Kreises über die Inanspruchnahme des Rechnungsprüfungsamtes). Dieser Gebührensatz beinhaltet grundsätzlich auch die notwendigen Reisekosten, Ausnahmen ergeben sich nur bei außerordentlichen Dienstreisen.

Für Prüfungen von Jahresrechnungen bis einschließlich 2018 und sonstige Prüfungen, mit denen vor Inkrafttreten der neuen Gebührensatzung begonnen wurde, soll der bisherige Gebührensatz i. H. v. 30,00 EUR je voller Prüferstunde aus Gründen der Gleichbehandlung der einzelnen Prüfungssubjekte beibehalten werden (vgl. § 2 Abs. 3 der Neufassung der Gebührensatzung des Unstrut-Hainich-Kreises über die Inanspruchnahme des Rechnungsprüfungsamtes).

Des Weiteren wurden mit der Neufassung der Gebührensatzung des Unstrut-Hainich-Kreises für die Inanspruchnahme des Rechnungsprüfungsamtes folgende Anpassungen gegenüber der Fassung vom 14.11.2007 vorgenommen:

- Die Rechtsgrundlagen der Gebührensatzung wurden auf die jeweils aktuellen Fassungen der Gesetze angepasst.
- In § 1 „Gebührentatbestand“ wurden die „Verbände“ als Prüfungssubjekte ausdrücklich aufgenommen.
- In § 2 „Gebührenmaßstab, Gebührensatz“ wurden in Absatz 1 die Formulierungen zur Erbringung der gebührenpflichtigen Prüfungstätigkeiten angepasst. Eine umfassendere Formulierung soll sicherstellen, dass sämtliche Prüfungstätigkeiten unabhängig vom Prüfungsort der Gebührenerhebung unterliegen.

- In § 4 „Gebührenschildner“ wurden die „Verbände“ als Gebührenschildner ausdrücklich aufgenommen.
- In § 5 „Entstehen und Fälligkeit der Gebühr“ wurden im Absatz 1 die Formulierungen zum Abschluss der Prüfung weiter gefasst, um alle Fallkonstellationen, welche zur Entstehung der Gebührenschuld führen, zu erfassen. Die Fälligkeit wurde inhaltsgleich in den Absatz 2 übernommen.
- Gemäß § 6 „Inkrafttreten“ soll die Neufassung der Gebührensatzung des Unstrut-Hainich-Kreises für die Inanspruchnahme des Rechnungsprüfungsamtes am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft treten. Gleichzeitig soll mit Inkrafttreten dieser Satzung die Gebührensatzung des Unstrut-Hainich-Kreises für die Inanspruchnahme des Rechnungsprüfungsamtes in der Fassung vom 14.11.2007 außer Kraft treten.

Z a n k e r
Landrat

Anlagen:

- Neufassung der Gebührensatzung des Unstrut-Hainich-Kreises für die Inanspruchnahme des Rechnungsprüfungsamtes
- Kalkulation des Gebührensatzes

Abstimmungsergebnis:

Ja:

Nein:

Enthaltungen: